

#23/September 2020

+ + + E I L M E L D U N G + + +

Neue Allgemeinverfügung ab 24.09.2020 der LH München

Sehr geehrte Mitglieder, Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits am Montag angekündigt, werden die Kontaktbeschränkungen wegen Corona ab Donnerstag, 24.09.2020 in München verschärft. Weiterhin ist in Teilen der Innenstadt eine Maskenpflicht geboten.

Dies bedeutet im Detail:

Maskenpflicht in Teilen der Innenstadt

In der Landeshauptstadt gilt von 24. September bis einschließlich 1. Oktober täglich von 9 bis 23 Uhr eine generelle Maskenpflicht in der Altstadt-Fußgängerzone einschließlich Schützenstraße, Stachus und Marienplatz, der Sendlinger Straße einschließlich Sendlinger-Tor-Platz, am Viktualienmarkt und auf den Gehwegen im Tal. Auf die Maskenpflicht wird an den Zugängen zu den jeweiligen Bereichen mit Schildern hingewiesen.

Analog zu den Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung ebenfalls befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Zuständig für die Kontrolle und Durchsetzung von Maßnahmen zum Infektionsschutz im öffentlichen Raum ist in erster Linie die Polizei. Das Bußgeld für Verstöße gegen die Maskenpflicht beträgt 250 Euro.

Treffen im privaten und öffentlichen Raum sowie in der Gastronomie

Ab 24. September bis einschließlich 1. Oktober der gemeinsame Aufenthalt im privaten sowie im öffentlichen Raum und an einem gemeinsamen Tisch in der Gastronomie nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder in Gruppen von bis zu 5 Personen – bisher waren es 10 Personen.

Private Feiern, wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, aber auch Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind in der Regel nur mit bis zu 25 Teilnehmenden (bisher 100) in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Teilnehmenden (bisher 200) unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen vorlegen kann.

(Quelle: www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Infektionsschutz/Neuartiges_Coronavirus/Corona-Massnahmen-fuer-Muenchen.html#treffenim-privaten-und-ffentlichen-raum-sowie-in-_1 23.09.2020)

Die komplette **Allgemeinverfügung und Maskenortsbestimmung** finden Sie als Anlage beigefügt.

Eine zusätzliche Sperrzeit wurde nicht definiert.



Wir halten Sie natürlich auf dem Laufenden zu dieser Thematik.

Herzliche Grüße, bleiben Sie bitte dennoch zuversichtlich und gesund!

Ihr Kreisvorstand München

Christian Schottenhamel Kreisvorsitzender München Stellv. Bezirksvorsitzender Oberbayern Daniela Ziegler Kreisgeschäftsführerin München

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

Prinz-Ludwig-Palais | Türkenstraße 7 | 80333 München Kreisstelle München Tel +49 89 28760 - 162 | Fax +49 89 28760 - 166 | muenchen-buero@dehoga-bayern.de | www.dehoga-bayern.de

Abmeldelink | unsubscribe